

Richtlinie Brandschutz Amtshäuser

MA 34 – Ing. Manfred Rössler, Ing. Johann Mery

Stand 15.04.2011



StadT  Wien
Wien ist anders.

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	AUSGANGSLAGE UND ZIELE	1
2.1	AUSGANGSLAGE	1
2.2	ZIELE	1
3	UMSETZUNG DES VORBEUGENDEN BAULICHEN UND ANLAGEN-TECHNISCHEN BRANDSCHUTZES IM AMTSHÄUSERN	1
3.1	NEUBAUTEN	2
3.2	NUTZUNGSÄNDERUNGEN, GENERALSANIERUNGEN.....	2
3.3	BESTANDSSANIERUNG – GEBÄUDE MIT ERFORDERLICHEN BRANDSCHUTZTECHNISCHEN VERBESSERUNGEN.....	2
3.4	REGELUNGEN ZUR EVAKUIERUNG MOBILITÄTSEINGESCHRÄNKTER PERSONEN.....	3
3.5	ANZAHL UND BREITE DER FLUCHTWEGE BZW. TREPPENHÄUSER	5
3.6	BRANDABSCHNITTE.....	5
3.7	ÖFFNUNGEN IN TRENNWÄNDEN UND TRENNDECKEN	5
3.8	SCHÄCHTE, KANÄLE, LEITUNGEN UND SONSTIGE EINBAUTEN.....	5
3.9	AUFZÜGE	6
3.10	FEUERSTÄTTEN UND VERBINDUNGSSTÜCKE.....	6
3.11	ERSTE UND ERWEITERTE LÖSCHHILFE	6
3.12	RAUCHABZUGSEINRICHTUNGEN AUS UNTERIRDISCHEN GESCHOßEN	6
3.13	RAUCHABZUGSEINRICHTUNGEN BEI TREPPENHÄUSERN	6
3.14	BILDER, PLÄNE UND ZEICHNUNGEN AN DEN WÄNDEN IM FLUCHTWEGBEREICH.....	6

1 Einleitung

In den Jahren 2001 / 2002 wurden von der damaligen MA 23 mit der MA 36 und der MA 68 Festlegungen über Gebäude mit besonderen Verhältnissen (z.B. Amtshäuser gemacht und mit Auflagen für den Brandschutz versehen. Durch die Neustrukturierung des Zentralen Brandschutzsupportes im Objektmanagement der MA 34 sollte ein neuer Anlauf zur Optimierung des Brandschutzes in Amtshäusern gestartet werden. Zudem hat das Kontrollamt in seiner Überprüfung in Hinblick auf die Sicherheit einen erheblichen Verbesserungsbedarf im Bereich des baulichen Brandschutzes festgestellt.

2 Ausgangslage und Ziele

2.1 Ausgangslage

Für die Konzeption und Umsetzung des baulichen und organisatorischen Brandschutzes in Amtshäusern existieren neben den gesetzlichen Grundlagen, die Verordnung zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz, die einschlägigen TRVB's, ÖNORMen und als Richtlinie die Arbeitstättenverordnung und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. Diese sind bei Neubauten und im Wesentlichen auch bei Generalinstandsetzungen voll anwendbar. Im Bereich der notwendigen Verbesserung des Bestandes sind jedoch Festlegungen von Prioritäten erforderlich.

2.2 Ziele

Als wichtigstes Ziel bei der Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen gilt „der Personenschutz und das ungefährdete sichere Flüchten von MitarbeiterInnen und KundInnen innerhalb der Amtshäuser zu gewährleisten“. Eine besondere Herausforderung ist, dass die MA 34 in den Amtshäusern für zeitweilige Besucher (KundInnen), welche ortsunkundig sind, Evakuierungsmaßnahmen entwickeln muss.

Dies sollte aber unter wirtschaftlichen (bauliche Maßnahmen müssen finanzierbar sein) und organisatorischen Gesichtspunkten erfolgen.

3 Umsetzung des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes im Amtshäusern

Im Falle von Sanierungen ist eine Orientierung am Stand der Technik erforderlich. Sollte aufgrund von baulichen Bestandssituationen die Umsetzung einzelner brandschutztechnischer Anforderungen nicht möglich sein, so ist dies zum einen hinreichend zu begründen, und zum anderen sind Ersatzmaßnahmen zu treffen, um das wesentliche Schutzziel (Personenschutz) zu erreichen. Diese Richtlinie gilt für alle Amtshäuser, wobei für Sondernutzungen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein werden, die in der Regel in Form eines Brandschutzkonzeptes bzw. einer brandschutztechnischen Beschreibung festgelegt werden; darin sind neben den Maßnahmen des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes auch jene für diese Sondernutzungen speziellen Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes besonders zu betrachten. Diese Richtlinie gilt auch für Objekte, welche von der MA 34 für die jeweiligen Dienststellen angemietet werden.

3.1 Neubauten

Es sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) in der Fassung der Technikknovelle 2007 in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV - beinhaltet die OIB-Richtlinien), die Arbeitstättenverordnung, das Wiener Bedienstetenschutzgesetz und die Verordnung der Wiener Landesregierung über die zu treffenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete einzuhalten. Dabei sind Amtshäuser wie Bürogebäude zu beurteilen.

Hinsichtlich der Möglichkeit, von bestimmten Anforderungen der OIB-Richtlinien abzuweichen, wird auch auf § 2 der WBTV (Wiener Bautechnikverordnung) hingewiesen.

Sofern von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinien abgewichen werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit jedenfalls dem/der Bauwerber/in bzw. dem/der Planverfasser/in. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu erfolgen.

Sofern § 2 der WBTV in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - Gruppe B zu befassen. Dies ist nicht erforderlich, sofern nur die in dieser Richtlinie angeführten unwesentlichen Abweichungen, die ohne weiteren Nachweis zulässig sind, in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich des Anbringens von Bildern, Plänen und Zeichnungen an Wänden im gesicherten Fluchtwegsbereich (in der Regel ein Treppenhaus) sind die Bestimmungen gemäß Punkt 3.14 einzuhalten.

3.2 Nutzungsänderungen, Generalsanierungen

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) in der Fassung der Technikknovelle 2007 in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV - beinhaltet die OIB-Richtlinien), die Arbeitstättenverordnung, das Wiener Bedienstetenschutzgesetz und die Verordnung der Wiener Landesregierung über die zu treffenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete einzuhalten, jedoch unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

Sollte aufgrund von baulichen Bestandsituationen die Umsetzung einzelner Punkte der OIB-Richtlinien nicht möglich sein, so kann § 68 BO und / oder § 2 WBTV angewendet werden.

Hinsichtlich des Anbringens von Bildern, Plänen und Zeichnungen an Wänden im gesicherten Fluchtwegsbereich (in der Regel ein Treppenhaus) sind die Bestimmungen gemäß Punkt 3.14 einzuhalten.

3.3 Bestandssanierung – Gebäude mit erforderlichen brandschutztechnischen Verbesserungen

Zur Verbesserung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes im Rahmen der Bestandssanierung sind folgende Hauptpunkte bzw. Prioritäten formuliert worden:

- Ausführung des Treppenhauses gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 und der Fluchtweg gemäß OIB-Richtlinie 2 Punkt 5
- Schaffung von Rauchabzugseinrichtungen gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 im jeweiligen Treppenhaus, ausgeführt gemäß TRVB S 111

- Ausbildung von Räumen (Archiven, Zentralarchiven, Registraturen ab einer Fläche von jeweils 100 m²) gemäß Punkt 3.9 der OIB-Richtlinie 2, für sonstige Registraturen genügt es die Türen mit einem Selbstschließer zu versehen.
- Einbau von Rauchabzugseinrichtungen in unterirdischen Geschoßen gemäß Punkt 3.12 OIB-Richtlinie 2
- Herstellung einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß Punkt 5.4 OIB-Richtlinie 2
- Bei Objekten, bei denen im Vorfeld durch die MA 34 der Sachverhalt der besonderen Verhältnisse nach dem Wiener Bedienstetenschutzgesetz festgestellt wurde, ist der Einbau einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 im Schutzzumfang Einrichtungsschutz, wobei sich der Überwachungsbereich auf die Gänge, Treppenhäuser, Lüftungs-, Triebwerksräume und Lagerräume im Kellergeschoß erstreckt, zu installieren. Ein Fernsprechanschluss muss beim Feuerwehrtabelleau eingerichtet und die Notrufnummern angeschlagen sein. Von der Brandmeldeanlage müssen folgende Brandfallsteuerungen durchgeführt werden:
 - Schließen von mit Haltemagneten offen gehaltenen Rauch- bzw. Brandschutztüren sowie bei Vorhandensein von Feuerschutzvorhängen Einleitung des Schließvorganges
 - Durchführung der Befreiungsfahrten von Aufzügen die nicht als Feuerwehraufzüge ausgeführt sind (Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 81-73)
 - Aktivierung der Rauchabzüge in den Treppenhäusern gemäß TRVB S 111
 - Aktivierung allfällig vorhandener Druckbelüftungsanlagen gemäß TRVB S 112
 - Abschaltung von Lüftungs- und Klimaanlage.
 - Aktivierung der Alarmierungseinrichtung gemäß TRVB S 123. Von dieser muss im Gefahrenfall eine Warnung der im Gebäude befindlichen Personen möglich sein. Darunter ist eine netzunabhängige in allen Räumen gut hörbare akustische Alarmierungseinrichtung zur Räumungsveranlassung zu verstehen. In Sonderfällen (in denen bezüglich ihres Hörvermögens eingeschränkte Personen arbeiten) sind auch optische Alarmierungseinrichtungen erforderlich.

Hinweis: Eine Alarmweiterleitung an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Anbringens von Bildern, Plänen und Zeichnungen an Wänden im gesicherten Fluchtwegsbereich (in der Regel ein Treppenhaus) sind die Bestimmungen gemäß Punkt 3.14 einzuhalten.

3.4 Regelungen zur Evakuierung mobilitätsbeeinträchtigter Personen

Pro Geschoß mit einer durchgängigen barrierefreien begehbaren Brandabschnittsfläche von max. 1600 m² ist ein brandgeschützter Raum (Warteraum) zum vorübergehenden sicheren Aufenthalt von mobilitätsbeeinträchtigten Personen zu schaffen. Diese Räume können entweder als eine vergrößerte Fläche (Bereich Hauptpodest) im Treppenhaus oder als eigene mit einem Fenster ins Freie versehene Räume an der Außenwand ausgebildet werden (Bürräume können herangezogen werden); aus diesen muss man sich durch eine Notrufeinrichtung mit Funktionserhalt bemerkbar machen können.

Es können primär nur jene Räume als Warteräume für mobilitätsbeeinträchtigten Personen herangezogen werden, die sich in oder in unmittelbarer Nähe zu einem Treppenhaus befinden, welches einen eigenen Brandabschnitt bildet. Die Räume selbst dürfen nur geringe Brandlast aufweisen (klassische Büronutzung).

Die Umfassungsbauteile müssen als sonstige brandabschnittsbildende Wände und Decken gemäß Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2 ausgeführt werden; die Türen sind mit EI₂-30-C-Sm auszustatten (Kaltrauchdichtheit).

Anmerkung zur Notrufeinrichtung: Die Funktionalität der Notrufeinrichtung sollte auf Basis eines Schwesternnotrufes funktionieren. D.h. beim Feuerwehrbedienfeld sollte die akustische Anzeige quittiert werden können. Die verbleibende optische Rückstellung kann ausschließlich im jeweiligen Warteraum erfolgen. Die Leitungen müssen in einer Qualifikation E90 ausgeführt werden. Eine allfällige Sprechverbindung kann über das herkömmliche hausinterne Telefonsystem durchgeführt werden. Bei den Telefonen in den brandgeschützten Räumen sollte die Durchwahl des Sprechapparates beim Feuerwehrbedienfeld angeschlagen sein; beim Fernsprechapparat im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes sollten die jeweiligen Durchwahlverbindungen in den brandgeschützten Räumen angeschlagen sein.

Auf die Besonderheiten dieser Warteräume ist in Plänen gemäß TRVB O 121, die im Bereich des allfällig vorhandenen Feuerwehrbedienfeldes aufzubewahren sind, besonders hinzuweisen. Gleichzeitig ist durch organisatorische Maßnahmen die diesbezügliche Unterstützung von Feuerwehrkräften im Einsatzfall unumgänglich (z.B. Brandschutzwarte als Evakuierungshelfer von behinderten Personen).

Im Falle der ungenügenden natürlichen Brandrauchentlüftungsmöglichkeit oder der Gefahr des Eindringens von Brandrauch über Fenster aufgrund spezieller örtlicher Gegebenheiten und dem entsprechenden Gefährdung des Aufenthaltskonzeptes für behinderte Personen in solchen Räumen, ist die Herstellung einer Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB S 112 Punkt 9.3 – Raumschutzkonzept – mit Anspeisung in „E 90 – Verkabelung“ direkt von der Niederspannungshauptverteilung erforderlich werden.

Sofern

- maximal 3 Personen über maximal 3 (oberirdische) Geschoße evakuiert werden sollen

UND

- organisatorisch sichergestellt ist, dass es pro mobilitätsbeeinträchtigter Person eine Begleitperson gibt

UND

- ein brandgeschützter Warteraum vorhanden ist,

erfolgt die Evakuierung mobilitätsbeeinträchtigter Personen durch die MA 68 – Feuerwehr und Katastrophenschutz.

Andernfalls ist ein Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72 (Mindestabmessungen des Fahrkorbes: 1100 mm breit und 1400 mm tief) in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der TRVB A 150 anzuordnen, wobei folgende Abweichungen zulässig sind:

- Das unmittelbar anschließende Treppenhaus muss nicht als Sicherheitstreppe ausgebaut werden.
- Abweichend von Punkt 5.9.1 der TRVB A 150 darf von der Ausführung der Ersatzstromversorgung als Sicherheitsstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002 Abstand genommen werden, wenn bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m, folgende Anforderungen erfüllt werden:
- der Feuerwehraufzug ist mittels einer eigenen Energieversorgungsleitung, an die keine nicht zum Feuerwehraufzug gehörigen weiteren Verbraucher angeschlossen sein dürfen, direkt an den Niederspannungs-Hauptverteiler („Wurzel“) des jeweiligen Objekts angeschlossen;

UND

- der Raum des Niederspannungs-Hauptverteilers bildet einen eigenen Brandabschnitt mit Wänden und Decken der Feuerwiderstandsklasse REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 sowie Türen in EI2 30-C;

UND

- die zur Aufzugsversorgung dienenden elektrischen Leitungen werden mit Funktionserhalt E 90 gemäß ÖNORM DIN 4102-12 ausgeführt;

UND

- zur Gewährleistung der elektrischen Versorgungssicherheit müssen die zugehörigen Leitungsschutzeinrichtungen kurzschluss-selektiv ausgeführt sein.

Bei der Planung der gebäudeseitigen elektrischen Anlage ist daher darauf zu achten, dass diejenigen elektrischen Betriebsmittel (z.B. Feuerwehraufzug), die durch die oben beschriebenen Bedingungen mit besonderer Verfügbarkeit mit elektrischer Energie versorgt werden sollen, nicht durch andere Installationen und Betriebsmittel im Gebäude in ihrer Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit beeinträchtigt werden (entsprechende Abstufung der Leitungsschutzeinrichtungen).

Ausgenommen von dieser Erleichterung sind Gebäude, in denen aus anderen Gründen eine Netzersatzanlage vorhanden bzw. erforderlich ist, sowie Gebäude in exponierten Lagen, bei denen die Hauseinspeisung nicht über ein Netz, sondern eine lange Stickleitung oder eine Freileitung erfolgt.

Für Gebäude mit einer eigenen Stromversorgung ist ein auf diesen Umstand eingehendes Sicherheitskonzept zu erstellen.

3.5 Anzahl und Breite der Fluchtwege bzw. Treppenhäuser

Grundsätzlich gilt für die Bemessung von Fluchtwegen bzw. bestehenden Treppenhäusern folgende Festlegung:

- Der konsensgemäße Zustand muss im Rahmen der Vorerhebungen seitens des Bauwerbers festgestellt werden.
- Die §§ 16 bis 21 der Arbeitsstättenverordnung sind einzuhalten, bei Widersprüchen gelten die Festlegungen der OIB-Richtlinien.

3.6 Brandabschnitte

Es gilt Punkt 3.1 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Fläche von 1600 m² nicht überschreiten.
- Grundsätzlich ist eine geschoßweise Brandabschnittsbildung anzustreben.

3.7 Öffnungen in Trennwänden und Trenndecken

Es gilt Punkt 3.2 der OIB-Richtlinie 2.

3.8 Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten

Die zielorientierten Anforderungen des Punktes 3.4 der OIB-Richtlinie 2 gelten als erfüllt, wenn die Bestimmungen der Installationen-Richtlinie der MA 37, MA 37-B/27690/2008 vom 23.12.2009, eingehalten werden.

3.9 Aufzüge

Die Anforderungen gemäß Punkt 3.6.1 der OIB-Richtlinie 2 gelten als erfüllt, wenn die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 eingehalten werden.

Sofern die Ladestellen von Aufzügen in Trennbauteilen liegen oder diese durchdringen, sind die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 sinngemäß einzuhalten.

3.10 Feuerstätten und Verbindungsstücke

Es gilt Punkt 3.7 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Feuerstätten für Zentralfeuerungsanlagen müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 der OIB-Richtlinie 2 zu entsprechen hat.

3.11 Erste und erweiterte Löschhilfe

Es gilt Punkt 3.10 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Für Gebäude bis einschließlich GK 4 sind ausreichende Mittel der ersten Löschhilfe gemäß TRVB F 124 bereitzuhalten.

3.12 Rauchabzugseinrichtungen aus unterirdischen Geschoßen

Es gilt Punkt 3.12 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

Zur Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen sind bei Brandabschnitten mit einer Fläche von nicht mehr als 200 m² ebenfalls geeignete Öffnungen ins Freie vorzusehen. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn Öffnungen mit einer geometrischen Fläche von mindestens 0,5 % der Brandabschnittsfläche, mindestens jedoch 0,5 m² vorhanden sind.

3.13 Rauchabzugseinrichtungen bei Treppenhäusern

Es gilt Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2. Hinsichtlich der Ausführung sind die Bestimmungen der TRVB S 111 einzuhalten.

Für die erforderlichen Öffnungsflächen bei Rauchabzugseinrichtungen wird festgehalten, dass prinzipiell 1 m² Abzugsöffnung und eine Nachströmöffnung in gleicher Größe als ausreichend erachtet wird. Spezielle Ausformungen von Treppenhäusern machen eine gesonderte Beurteilung notwendig.

3.14 Bilder, Pläne und Zeichnungen an den Wänden im Fluchtwegsbereich

Voraussetzungen für die Zulässigkeit von brennbaren Bildern und Plänen im gesicherten Fluchtwegsbereich (in der Regel ein Treppenhaus)

- Ausführung des Fluchttreppenhauses gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2.
- Im Treppenhaus nur bei zumindest zwei Fluchttreppenhäusern zulässig.

- Anbringung ausschließlich auf vordefinierten Trägermaterialien oder mittels Bilderleisten (Metall).

Betreffend der Trägermaterialien wurde mit der MA 68 die Qualifikation B1, Q1 für die Trägerplatte und eine Einfassung aus Metall festgelegt.